

Münchener Juristische Beiträge · Band 57

Philia Georganti

**Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts
im Europäischen Zivilprozessrecht**



Herbert Utz Verlag · München

Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2006

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem We-
ge und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2006

ISBN 3-8316-0582-3

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München im Wintersemester 2005/2006 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom 31. Juli 2005.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Frau Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, die die Anregung zu dieser Untersuchung gegeben hat und mich mit wertvollen Hinweisen und Anhaltspunkten während der Erstellung dieser Arbeit stetig gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Bruno Rimmerspacher danke ich auch für sein konstruktives Zweitgutachten.

Dank schulde ich besonders Herrn Dr. Vasileios Petropoulos für die stete liebevolle Unterstützung in mehr als einer Hinsicht während dieser Zeit und meinen Freunden, Herrn Dr. Georgios Dionysopoulos und Frau Maria Poulakis.

Von ganzem Herzen danke ich meinen Eltern, Panagiotis Georgantis und Maria Vojadzis und meinem Bruder, Dimitrios Georgantis. Ohne sie wäre mein gesamter Werdegang nicht möglich gewesen.

Diese Arbeit widme ich meinem Großvater (1925-2003), einem außerordentlichen Menschen und Juristen.

Athen, im Februar 2006

Philia Georganti

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	S. XIV
Literaturverzeichnis	XX

EINLEITUNG	1
------------------	---

Erster Teil

DIE ENTWICKLUNGEN IM EUROPÄISCHEN ZIVILPROZESSRECHT

A. Die Übertragung des Binnenmarktkonzepts auf das Europäische Zivilprozessrecht	5
I. Das primäre Gemeinschaftsrecht	5
II. Der Wiener Aktionsplan	7
III. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Tampere - Die Freizügigkeit der Entscheidungen	7
IV. Die Freizügigkeit im materiellen Europäischen Recht	9
B. Die Abschaffung des Exequaturs - „Europäischer Vollstreckungstitel“	10
I. Das Maßnahmenprogramm des Rates	10
1. Anwendungsbereich	10
2. Vorgehensweise	10
3. Ausblick	12
<i>a) Die Schlussfolgerungen von Brüssel</i>	<i>12</i>
<i>b) Das Haager Programm</i>	<i>12</i>
<i>c) Aktionsplan des Rates und der Kommission</i>	<i>14</i>
II. Der Europäische Vollstreckungstitel	14
1. Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	14
<i>a) Vorgeschichte</i>	<i>14</i>
<i>b) Die Funktion des Europäischen Vollstreckungstitels</i>	<i>15</i>
<i>c) Begriffsbestimmungen</i>	<i>16</i>

d) <i>Das Verfahren der Ausstellung der Bestätigung über den Europäischen Vollstreckungstitel</i>	18
e) <i>Allgemeine Voraussetzungen</i>	20
(i) <i>Vollstreckbare Entscheidungen</i>	20
(ii) <i>Zuständigkeitsregeln</i>	22
f) <i>Mindestvoraussetzungen</i>	24
(i) <i>Die Zustellungen</i>	24
(ii) <i>Die Belehrungen</i>	28
(iii) <i>Heilung der Nichteinhaltung von Mindestvoraussetzungen</i>	29
(iv) <i>Überprüfung in Ausnahmefällen</i>	30
g) <i>Der Rechtsschutz im Vollstreckungsverfahren</i>	31
(i) <i>Die Verweigerung der Vollstreckung</i>	31
(ii) <i>Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung</i>	32
h) <i>Bemerkungen</i>	32
2. <i>Die Abschaffung des Exequaturs für Umgangsrechte</i>	34
a) <i>Vorarbeiten</i>	34
(i) <i>Die Initiative der Französischen Republik</i>	34
(ii) <i>Verordnungsvorschlag über die elterliche Verantwortung</i>	34
b) <i>Die Verordnung über Ehesachen und elterliche Verantwortung</i>	34
c) <i>Anwendungsbereich des „Europäischen Vollstreckungstitels“ für Umgangsrechte und die Rückgabe des Kindes</i>	37
d) <i>Voraussetzungen</i>	38
(i) <i>Umgangsrecht</i>	38
(ii) <i>Rückgabe des Kindes</i>	39
e) <i>Verfahren der Ausstellung der Bescheinigung</i>	39
f) <i>Vollstreckung</i>	41
g) <i>Bemerkungen</i>	41

C. Die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

I. Allgemeines

II. Hintergrund

1. Der Storme-Vorschlag

2. Die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs

III. Das autonome Mahnverfahren in den EU-Mitgliedstaaten

1. Dahinter stehendes Grundprinzip

2. Beweispflichtiges und reines Mahnverfahren

3. Einstufiges oder mehrstufiges Verfahren

4. Weitere Modalitäten

5. Wirkungen (Vollstreckbarkeit und Rechtskraft)	47
IV. Der Verordnungsvorschlag zur Einführung eines	
Europäischen Mahnverfahrens	48
1. Verhältnis zu den anderen Verordnungen	48
2. Verhältnis zu den nationalen Mahnverfahren	49
3. Anwendungsbereich	49
4. Hauptcharakteristika	50
5. Das Verfahren bis zur Ausfertigung der Europäischen	
Zahlungsaufforderung	51
6. Das Verfahren nach der Ausfertigung der Europäischen	
Zahlungsaufforderung	52
7. Bemerkungen	54

Zweiter Teil

DER GEGENWÄRTIGE INHALT DES ORDRE PUBLIC - VORBEHALTS

A. Die Reichweite des ordre public-Vorbehalts im Rahmen der	
 EuGVVO (EuEheVOa)	56
B. Der Inhalt des ordre public in den nationalen Rechten	
 der Mitgliedstaaten	60
I. Der ordre public Deutschlands	60
1. Der verfahrensrechtliche ordre public	61
2. Der Prozessbetrug	63
3. Präklusion	64
4. Der materiellrechtliche ordre public	67
II. Der ordre public Englands und Wales' at common law	69
1. Fraud	69
2. Natural justice	71
3. Public policy	74
III. Der ordre public Frankreichs	75
1. Materieller ordre public (<i>ordre public de fond ou substantiel</i>) ...	76
2. Verfahrensrechtlicher ordre public (<i>ordre public procédural</i>) ...	76
a) <i>Allgemeines</i>	76
b) <i>Das Beweisrecht</i>	78
c) <i>Entscheidungen ohne Begründung</i>	79
d) <i>La fraude à la loi</i>	80

IV. Der ordre public Griechenlands	81
1. Der materielle ordre public	81
2. Der prozessuale ordre public	82
C. Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes	84
I. Allgemeines	84
II. Der Fall Krombach/Bamberski	85
1. Der Sachverhalt	85
2. Das Urteil	86
III. Der Fall Eco Swiss/Benetton	89
1. Der Sachverhalt	89
2. Das Urteil	91
IV. Der Fall Renault/Maxicar	95
1. Der Sachverhalt	95
2. Das Urteil	96
V. Der Fall Turner/Grovit	98
1. Behandlung der anti-suit injunctions vor dem Urteil des EuGH	98
2. Der Sachverhalt	100
3. Das Urteil	101
D. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren gemäß der EuGVVO	103
E. Bemerkungen zum ordre public-Vorbehalt	105
I. Zurückhaltende Anwendung	105
II. Bekräftigter verfahrensrechtlicher ordre public	105
III. Schutz von Privatinteressen	106
F. Exkurs: Art. 6 Abs. 1 EMRK	107
I. Allgemeines	107
1. Zugang zum Gericht	107
2. Weitere Verfahrensgarantien	108
II. Das „faire“ Verfahren	110

III. Das Zusammenspiel von Art. 6 Abs. 1 EMRK und nationalem Prozessrecht	112
---	-----

Dritter Teil

DIE ZUKUNFT DES ORDRE PUBLIC

A. Die gegenwärtigen Rechtsinstrumente des Grundrechtsschutzes in Europa	114
---	------------

I. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	114
1. Der Streitgegenstand der Individualbeschwerde	114
2. Das Verfahren	115
3. Urteil, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit	116
4. Nationale Ansichten betreffend die Vollstreckung der Urteile ..	119
5. Bemerkungen	120

II. Der gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsschutz	122
1. Die Entwicklung eines Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union	122
a) <i>Primäres Gemeinschaftsrecht</i>	122
b) <i>Der EuGH und der Grundrechtsschutz</i>	123
2. Die Charta der Grundrechte	124
a) <i>Status der Charta</i>	124
b) <i>Grundrechtsadressaten – Anwendungsbereich</i>	127
3. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa	129
a) <i>Die Änderungen in der Charta der Grundrechte der Union</i> ..	129
b) <i>Beitritt der Europäischen Union zur EMRK</i>	131
(i) <i>Vorgeschichte</i>	131
(ii) <i>Art. I-9 Abs. 2 VVE</i>	133
4. Individualrechtsschutzmöglichkeiten vor dem EuGH	134
5. Bemerkungen zum gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz	137

B. Rechtspolitische Prämisse	137
---	------------

I. Fiktive Gleichwertigkeit der nationalen Rechtsordnungen	137
1. Allgemein	137
2. In Bezug auf die Erweiterung der Europäischen Union	139

II. Wahrung der nationalen Identität und Rechtssystematik	140
---	-----

C. Vorschlag: Beibehaltung des ordre public-Vorbehalts	143
I. Notwendigkeit: Ordre public als Sicherheitsventil	143
II. Europäischer oder nationaler ordre public	146
1. Vergleich zur Handhabung der <i>ordre public</i> Vorbehalte im primären Gemeinschaftsrecht	146
a) <i>Art. 30 EGV</i>	146
b) <i>Art. 39 Abs. 3 EGV (Art. 46 EGV, Art. 55 i.V.m. 46 EGV)</i>	147
2. Mittelweg als Lösung	149
III. Angleichung mancher Aspekte der nationalen Rechte	151
1. Kollisionsrecht	151
a) <i>Allgemeine Bemerkungen</i>	151
b) <i>Die Gefahr des „forum shopping“</i>	153
2. Angleichung der (Internationalen) Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten	155
a) <i>Allgemeines</i>	155
b) <i>Zustellungsrecht</i>	156
c) <i>Das Beweisrecht</i>	159

Vierter Teil

GEDANKEN ÜBER EIN VERFAHREN ZUM ORDRE PUBLIC- VORBEHALT

A. Möglichkeiten der Verlagerung der Prüfung der ordre public- Konformität in das Zwangsvollstreckungsverfahren	162
I. Dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung eröffnete Rechtsbehelfe der ZPO	162
1. Rechtsbehelfe im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel	162
a) <i>Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel</i>	163
(i) Anwendungsbereich	163
(ii) Zuständigkeit, Zulässigkeitsvoraussetzungen	164
b) <i>Klage gegen die Vollstreckungsklausel</i>	165
(i) Anwendungsbereich	165
(ii) Streitgegenstand – Rechtsnatur	167
(iii) Zulässigkeitsvoraussetzungen, Verfahren, Urteil	167
2. Formelle Einwendungen gegen die Durchführung der	

Zwangsvollstreckung	167
a) <i>Die Vollstreckungserinnerung</i>	167
(i) Anwendungsbereich – Erinnerungsgründe	167
(ii) Rechtliche Einordnung	170
(iii) Erinnerungsbefugnis	170
(iv) Andere Zulässigkeitsvoraussetzungen	170
(v) Begründetheit	171
(vi) Entscheidung	172
b) <i>Die sofortige Beschwerde</i>	173
(i) Rechtliche Einordnung – Statthaftigkeit	173
(ii) Weitere Voraussetzungen	173
3. Materielle Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit der Entscheidung	174
a) <i>Anwendungsbereich</i>	174
b) <i>Streitgegenstand</i>	177
c) <i>Präklusion gemäß § 767 Abs. 3 ZPO</i>	178
d) <i>Zuständigkeit</i>	179
e) <i>Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, Verfahren, Urteilswirkungen</i>	180
 II. Der Schutz des Schuldners in der Zwangsvollstreckung nach englischem Recht	181
1. Einwendungen, die keinen <i>stricto sensu</i> Vollstreckungsschutz veranlassen	182
a) <i>Befriedigung oder set-off</i>	182
b) <i>Setting aside or varying judgments (Aufhebung oder Abänderung von Urteilen)</i>	183
(i) <i>Default and summary judgments</i>	183
(ii) <i>Rule 40.12</i>	184
2. Einstellung der Vollstreckung (<i>stay of execution</i>)	185
a) <i>Allgemeines</i>	185
b) <i>CPR Sch. 1 RSC Ord. 47 r. 1</i>	185
(i) Anwendungsbereich	185
(ii) Verfahren	187
c) <i>CPR Sch. 1 RSC Ord. 45 r. 11</i>	188
3. Aufhebung einer irregulären Zwangsvollstreckung (<i>setting aside an irregular execution</i>)	188
 III. Der Schutz des Schuldners nach französischem Recht	189
1. <i>Difficultés und constestations - Juge d'exécution</i>	190
2. Anwendungsbereich	191
3. Verfahren und Entscheidung	193

IV. Erinnerung nach dem griechischen Zivilprozessgesetzbuch (gr. ZPGB)	193
1. Rechtliche Einordnung – Streitgegenstand	193
2. Die Erinnerungsgründe	194
<i>a) Die Gründe betreffend den Vollstreckungstitel</i>	195
<i>b) Die Gründe betreffend das Zwangsvollstreckungsverfahren</i>	196
<i>c) Die Gründe betreffend den Anspruch</i>	196
(i) Präklusion	196
(ii) Unmittelbarer Beweis	197
3. Die Fristen	198
4. Präklusion gemäß Art. 935 gr.ZPGB	199
5. Zuständigkeit	200
6. Zulässigkeit, Verfahren, Entscheidung	200
V. Ergebnisse	201
1. Gemeinsamkeiten des Vollstreckungsschutzes des Schuldners in den nationalen Rechtsordnungen	201
2. Unterschiede des Vollstreckungsschutzes des Schuldners in den nationalen Rechtsordnungen	202
3. Geeignetheit der Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckungsrechte für die Nachprüfung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts	204
4. Verlagerung der Nachprüfung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts auf einen speziellen Rechtsbehelf	206
B. Grundzüge eines <i>ordre public</i>-Rechtsbehelfs	206
I. Umkehrung des Rechtsstreits	206
II. „Streitgegenstand“	207
III. Örtliche Zuständigkeit	210
IV. Präklusion	211
V. Frist	212
VI. Entscheidung, Rechtskraft	213
VII. Schlussbemerkungen	213
ZUSAMMENFASSUNG	214

EINLEITUNG

Das EuGVÜ galt unverändert seit über 30 Jahren für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es handelte sich um ein internationales Übereinkommen und zwar um eine so genannte *convention double*: Damit wurde sowohl die internationale Zuständigkeit der Gerichte zwischen den Vertragsstaaten und die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Vertragsstaates in einem dritten Vertragsstaat geregelt. Dadurch sollte die Freizügigkeit der Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden.

Das Internationale Zivilprozessrecht erlebt jedoch seit dessen Vergemeinschaftung durch den Vertrag von Amsterdam große Veränderungen, die auf die Verstärkung der oben genannten Freizügigkeit abzielen. Eine Vielfalt von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft wurden innerhalb von 6 Jahren erlassen, die auf eine Abkoppelung des europäischen vom internationalen Rechtsverkehr¹ und eine Regionalisierung² des grenzüberschreitenden Prozesses hindeutet. Sowohl das primäre als auch das sekundäre Gemeinschaftsrecht haben also die Schaffung eines „Europäischen internationalen Zivilprozessrechtes“ zum Ziel³. Es entsteht allmählich eine Zwischenstufe zwischen dem rein nationalen und dem grenzüberschreitenden Prozess, der sich auf Drittstaaten bezieht⁴. Das Charakteristikum dieser Zwischenstufe ist, dass sie eine Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen eines Mitgliedstaates in einem anderen vorsieht, die durch einen weiteren Rahmen von Maßnahmen unterstützt wird.

Die Wichtigkeit dieser Entwicklungen belegt auch die Aufnahme der Ausführungsgesetze der EuZustVO und der EuBVO als 11. Buch der ZPO (Art. 1067 ff.) seit dem 1.1.2004 unter dem Titel „*justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union*“⁵. Dieses Buch wurde durch das Durchführungsgesetz zur Verordnung über die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen erweitert (§§ 1079-1086 ZPO)⁶.

¹ Ferrand, FS Sonnenberger, S. 791 ff. (818); Hess, FS Jayme, Bd. I, S. 339 ff. (341); ders., JZ 1998, 1021 ff. (insb. 1032); Junker, FS Sonnenberger, S. 417 ff. (431).

² Ferrand, FS Sonnenberger, S. 791 ff. (818); Mansel in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im Europäischen Kollisionsrecht, S. 1 ff. (14-15).

³ Jayme in: dems., Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamt Europa, S. 3 ff. (4-5); Koch, FS Beys, Bd. I, S. 733 ff. (736).

⁴ Hess, FS Jayme, Bd. I, S. 339 ff. (342); Stadler, IPRax 2004, 2 ff. (3).

⁵ Jastrow, IPRax 2004, 11 ff.; Stadler, IPRax 2004, 2 ff. (3); Wagner, NJW 2003, 1 ff. (2-3).

⁶ Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz), v. 18.8.2005,

Im Mittelpunkt der Reformen steht die Abschaffung des Exequatur und der Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sowie die Durchsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten. Die Abschaffung des Exequatur soll zur Schaffung eines Europäischen Vollstreckungstitels führen, der sich allmählich auf alle Bereiche des Zivil- und Handelsrechts ausdehnen soll⁷. Die Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung darf nicht versagt werden.

Obwohl die Abschaffung des Exequatur und die Abschaffung der Versagungsgründe zwei unabhängige Fragen darstellen, koppeln die europäischen Organe diese beiden Fragen miteinander. Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere der anerkennungsrechtliche *ordre public*-Vorbehalt (Art. 34 Nr. 1 EuGVVO) von zentralem Interesse. Dieser Vorbehalt wurde in den ersten Studien zum EuGVÜ als ein Versagungsgrund bezeichnet, der die Unterzeichnung des Übereinkommens erleichtere und die Souveränitätsbesorgnisse der Vertragsstaaten mildere⁸.

Die Kommission erwog bereits seit 1998 in einer Mitteilung über die Reform des EuGVÜ die Möglichkeit des Ersatzes des damals bestehenden Systems der Anerkennung und Vollstreckung durch ein erleichtertes System⁹. In derselben Mitteilung bemerkte die Kommission, dass sich die Überprüfung des aus dem Begriff der öffentlichen Ordnung abgeleiteten Versagungsgrunds in einer Schiefelage im Verhältnis zum europäischen Integrationsprozess und zu den behandelten Zivil- und Handelssachen befinde¹⁰, und schlug die Streichung des Vorbehalts vor¹¹.

Mit der vorliegenden Arbeit wird untersucht, ob der *ordre public*-Vorbehalt im Europäischen Zivilprozessrecht weiterhin existieren sollte oder ob er vom europäischen Integrationsprozess überholt worden ist und keine praktische Bedeutung mehr in diesem Bereich hat. Um das festzustellen, müssen mehrere Faktoren erwogen werden:

Als erstes müssen die Entwicklungen im europäischen Zivilprozessrecht untersucht werden. Sowohl im primären als auch im sekundären Gemeinschaftsrecht findet man die Basis für die Neuerungen im Europäi-

BGBI. 2005 I, S. 2477 ff.; Hess, IPRax 2004, 493 f. (493); Jayme/Kohler, IPRax 2004, 481 ff. (486, Fn. 69).

⁷ Mansel in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im Europäischen Kollisionsrecht, S. 1 ff. (13).

⁸ Droz, Compétence judiciaire et effets des jugements dans le marché commun, Nr. 487; vgl. Jayme, Konkretisierung des ordre public im Internationalen Privatrecht, S. 61.

⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“, ABl. EG C 33/31.1.1998, S. 3 ff., Nr. 1.

¹⁰ Nr. 20 der Mitteilung.

¹¹ Der erste Entwurf des EuGVÜ vor der Vergemeinschaftung des europäischen Zivilprozessrechts, welcher von der Kommission vorgelegt wurde, sah keinen *ordre public*-Vorbehalt vor: Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Rates zur Ausarbeitung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. EG 1998 C 33/31.1.1998, 20 ff., Art. 37 a.

schen Zivilverfahrensrecht. Der Vertrag von Amsterdam hat die Rechtsgrundlage dafür bereitgestellt. Dem Amsterdamer Vertrag folgen die Schlussfolgerungen von Tampere, welche die Entwicklungen in diesem Bereich fördern sowie das Maßnahmenprogramm des Rates, das die Maßnahmen für den schrittweisen Aufbau der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen vorstellt. In diesem Rahmen wurden die Verordnung über die Einführung eines Europäischen Titels für unbestrittene Forderungen, die neue EuEheVO, die einen besonders leicht zu vollstreckenden Besuchs- und Rückgabebetitel einführt, und der Vorschlag für die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens erlassen. Diese Verordnungen sind ein Vorgeschmack künftiger Rechtsakte.

Der nächste Schritt ist die Erörterung des Inhalts und des Anwendungsbereichs des *ordre public*-Vorbehalts. Dadurch kann ermittelt werden, in welchen Fällen der *ordre public* eingesetzt wird, um die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zu versagen. Da der *ordre public* ein unbestimmter Begriff ist, hat er keinen im voraus bestimmbareren Inhalt. Der Anerkennungs- bzw. der Vollstreckungsstaat ist grundsätzlich für die Inhaltsbestimmung zuständig. Die EuGVVO und die EuEheVO setzen bestimmte Grenzen, innerhalb welcher eine Partei einen *ordre public*-Verstoß geltend machen darf. Weiterhin übernimmt der EuGH eine aktive Rolle in der Überwachung der Grenzen der Anwendung des *ordre public*.

Konkretisiert man die Konstellationen, in denen der *ordre public* eingesetzt wird, muss man als nächstes die Alternativen prüfen, welche die Rolle des *ordre public* übernehmen könnten, wenn er gestrichen wird. Daraus kann man folgern, ob der *ordre public* tatsächlich entbehrlich ist oder nicht. Bejaht man die immer noch bestehende Notwendigkeit des *ordre public*-Vorbehalts, muss man zugleich auch auf die Frage eingehen, ob aufgrund der Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht eine Änderung im Konzept des Begriffs notwendig ist, ob nämlich vielleicht der nationale Inhalt des *ordre public* beseitigt werden und auf einen europäischen *ordre public* zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus sollte erwogen werden, ob die Beibehaltung des *ordre public* durch die Angleichung bestimmter Aspekte sowohl des materiellen als auch des Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten unterstützt werden sollte.

Schließlich muss man erwägen, wie es künftig rechtstechnisch möglich sein wird, den *ordre public*-Vorbehalt beizubehalten. Das setzt zunächst voraus, dass die nationalen Zwangsvollstreckungsrechte untersucht werden, weil nach der Abschaffung des Exequaturs die Nachprüfung der *ordre public*-Konformität einer ausländischen Entscheidung nur im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens möglich sein wird. Es muss genauer untersucht werden, ob und welche Rechtsbehelfe während der Zwangsvollstreckung zugelassen werden und ob durch die Schaffung

eines speziellen Rechtsbehelfes für die Nachprüfung der *ordre public*-Konformität die Systematik der nationalen Verfahrensrechte beeinträchtigt werden würde. Daraufhin sollte untersucht werden, welche Hauptmerkmale ein solcher Rechtsbehelf haben könnte.

Gang der Darstellung

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Entwicklungen im europäischen Recht untersucht, insbesondere die neuen Verordnungen und Verordnungsvorschläge. Im zweiten Teil wird der Inhalt und die Ähnlichkeiten des *ordre public* in vier verschiedenen Rechtsordnungen unter Berücksichtigung der Grenzen, welche von der EuGVVO, der EuEheVO und der Rechtsprechung des EuGH gesetzt werden, ermittelt. Im dritten Teil wird die Zukunft des *ordre public* untersucht. Diese hängt mit dem Bestehen von ausreichenden Alternativen zusammen. Erwogen werden der durch die EMRK und die Grundrechtscharta gewährte Grundrechtsschutz und die rechtspolitischen Prämissen, unter denen das Europäische Zivilprozessrecht künftig angewandt werden wird. Daraufhin werden die Gründe für das Beibehalten des *ordre public* zusammengefasst und Fragen zu Möglichkeiten der Umwandlung des Vorbehalts in einen europäischen Begriff, zur Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Kollisionsrechts und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme gestellt. Im vierten Teil werden die Möglichkeiten der Verlagerung des *ordre public*-Vorbehalts auf ein spezielles Verfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung untersucht.